

# Prozessfinanzierung

## *Spezial*

§

€

- Das Prinzip der Prozessfinanzierung
- Vorteile für Rechtsanwälte und Mandanten
- Fälle und Lösungen
- Für die Praxis: Marktübersicht und Checkliste



DeutscherAnwaltVerlag

# Prozessfinanzierung Spezial

## Editorial

### Liebe Leserin, lieber Leser,

die Prozessfinanzierung ist zwar schon seit 15 Jahren auf dem Markt, wird aber von Rechtsanwälten noch längst nicht als selbstverständlich genutzt. Eine vom Deutschen Anwaltverlag durchgeführte Umfrage zu diesem Thema zeigt, dass viele Aspekte der Prozessfinanzierung immer noch unklar sind und auch deshalb ein Großteil der befragten Rechtsanwälte noch nie eine Finanzierungsanfrage gestellt hat. Und das, obwohl die Vorteile für alle Beteiligten auf der Hand liegen.

Dieser Sonderinfobrief soll kurz und knapp die offenen Fragen beantworten, Vorbehalte auflösen und Unklarheiten beseitigen. Es werden die einzelnen „Etappen“ der Prozessfinanzierung (von der Finanzierungsvoraussetzung bis zur Erfolgsbeteiligung) vorgestellt und die wesentlichen Vorteile für Rechtsanwalt und Mandant aufgezeigt. Eine aktuelle Marktübersicht und eine Checkliste für Rechtsanwälte runden das Thema sinnvoll ab.

Spannende Beispiele aus der Praxis veranschaulichen zudem, in welchen Fällen die Prozessfinanzierung greift und was sie leisten kann. Die Übersicht schließt mit Firmenporträts der drei größten Prozessfinanzierer ab: die FORIS AG, LEGIAL AG und ROLAND ProzessFinanz AG stellen sich vor!

Der Deutsche Anwaltverlag wünscht viel Spaß beim Informieren!

### Inhalt

|                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------|----|
| Das Prinzip der Prozessfinanzierung .....                   | 3  |
| Vorteile für Rechtsanwälte .....                            | 4  |
| Vorteile für Mandanten .....                                | 5  |
| Konkreter Ablauf einer Prozessfinanzierung .....            | 6  |
| Prozessfinanzierung in der Praxis: Fälle und Lösungen ..... | 8  |
| Checkliste .....                                            | 10 |
| Marktübersicht .....                                        | 11 |
| Umfrage zum Thema Prozessfinanzierung .....                 | 12 |

### Firmenporträts

|                               |    |
|-------------------------------|----|
| FORIS AG .....                | 14 |
| LEGIAL AG .....               | 15 |
| ROLAND ProzessFinanz AG ..... | 16 |

### Impressum

**Erscheinungsweise:** jährlich, nur als PDF, nicht im Print

**Verlag:** Deutscher Anwaltverlag GmbH

Wachsbleiche 7 • 53111 Bonn

Tel.: 0228/91911-0 • Fax: 0228/91911-23

kontakt@anwaltverlag.de

**Ansprechpartnerin im Verlag:** Karin Schwettmann

**Gestaltung und Satz:** gentura, Bochum

# Das Prinzip der Prozessfinanzierung

Mit der gewerblichen Prozessfinanzierung steht seit nunmehr 15 Jahren eine Dienstleistung zur Verfügung, die es Anspruchsinhabern ermöglicht, das mit jeder Zivilklage verbundene Prozesskostenrisiko auf eine Finanzierungsgesellschaft auszulagern. Dieses kleine Jubiläum gibt Anlass, die sich im Laufe der Jahre herausgebildeten Anforderungen und Vorzüge der Prozessfinanzierung zu analysieren.

## 1. Entwicklung der Prozessfinanzierung in Deutschland

Die gewerbliche Prozessfinanzierung wurde auf dem deutschen Markt im Jahr 1998 durch die FORIS AG eingeführt. Die anfänglich insbesondere in der Anwaltschaft geäußerten Zweifel an der Zulässigkeit dieser Dienstleistung, sind inzwischen ausgeräumt, sie hat sich auf dem durchaus als konservativ zu bezeichnenden Rechtsmarkt etabliert. Aber auch die Gerichte erkennen die gewerbliche Prozessfinanzierung an: Für den Fall, dass die wirtschaftlich Beteiligten nicht bereit sein sollten, für den Kostenaufwand aufzukommen, können sie den Prozesskostenhilfe beantragenden Insolvenzverwalter beispielsweise auf die Möglichkeit verweisen, mittels eines gewerblichen Prozessfinanzierers gegen den Antragsgegner vorzugehen (so LG Frankenthal, Beschl. v. 29.11.2010 – 8 O 106/10).

Der FORIS AG folgten Tochtergesellschaften mehrerer Versicherungsunternehmen: Im Jahr 2000 die D.A.S. Prozessfinanzierung AG (2011 umfirmiert zu LEGIAL AG), im Jahr 2001 die ROLAND Prozessfinanz AG und im Jahr 2002 die Allianz ProzessFinanz GmbH, die sich allerdings 2011 aus dem Geschäftsfeld der Prozessfinanzierung zurückgezogen hat.

## 2. Geschäftsmodell der Prozessfinanzierung

Das Geschäftsmodell der Prozessfinanzierung lässt sich im Grunde in einem Satz zusammenfassen: Der Prozessfinanzierer übernimmt die Vorfinanzierung eines Rechtsstreits und trägt das vollständige Verlustrisiko, wofür er nur im Erfolgsfall einen zuvor festgelegten Anteil am tatsächlichen Erlös erhält. Anders als ein Versicherer versteht sich der Prozessfinanzierer als Risikokapitalgeber für ein ganz spezielles Projekt, nämlich der erfolgreichen Durchsetzung des streitigen Anspruchs. Mit diesem Ziel schließen Anspruchsinhaber und Finanzierer den Prozessfinanzierungsvertrag. Die Höhe der Erlösbeteiligung des Prozessfinanzierers (im Durchschnitt zwischen 20% bis 30%) hängt vom Umfang der zu erwartenden Verfahrenskosten und den Erfolgsaussichten des jeweiligen Falles ab.

Bedarf für eine Prozessfinanzierung besteht auf den ersten Blick bei denjenigen Anspruchsinhabern, die das Kostenrisiko eines Zivilprozesses wirtschaftlich nicht tragen können, gleichzeitig jedoch die Anforderungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht erfüllen. Bei genauerem Hinsehen erweist sich die Prozessfinanzierung aber auch als eine Dienstleistung für liquiditätsstarke Anspruchsinhaber. Insbesondere für Unternehmer stellt die Prozessfinanzierung ein sinnvolles Instrument zur Schonung der Liquidität dar.

## 3. Voraussetzungen für eine Prozessfinanzierung

Eine Prozessfinanzierung ist dann in Betracht zu ziehen, wenn im Wesentlichen drei Voraussetzungen erfüllt sind: Es muss ein Mindeststreitwert erreicht sein; dieser liegt bei den drei großen Anbietern in der Regel bei 100.000 €. Darüber hinaus übernehmen Prozessfinanzierer nur solche Prozesse, bei denen nach ihrer eigenen Prüfung überwiegende Erfolgsaussichten bestehen. Und schließlich muss der Gegner über eine gute Bonität verfügen, die es als gesichert erscheinen lässt, dass der Anspruch auch nach möglicherweise mehrjähriger Prozessdauer tatsächlich durchgesetzt werden kann.

## 4. Prozesskosten als Risikokapital

Die Prozessfinanzierung nimmt dem Kläger das mit jeder Klage vor Gericht (und auch vor Schiedsgerichten) verbundene Kostenrisiko ab, welches maßgeblich vom Streitwert des Verfahrens abhängt. So beläuft sich das Prozesskostenrisiko bei einem Streitwert in Höhe von 100.000 € über drei Instanzen auf rd. 46.000 €; bei einem Streitwert von 500.000 € erreicht das maximale Kostenrisiko bereits rd. 110.000 €.

Dazu können noch weitere Kosten kommen, etwa Zeugenauslagen oder Sachverständigenkosten, die allein schon schnell einen fünfstelligen Betrag erreichen können. Eine Prozessfinanzierung nimmt dem Kläger auch diese Kosten ab, er klagt im Ergebnis ohne jedes finanzielle Risiko.

## 5. Fazit

Die Prozessfinanzierung stellt eine moderne Rechtsdienstleistung sowohl für Privatpersonen als auch für den Unternehmer zur risikolosen Führung von Rechtsstreitigkeiten auf allen Gebieten des Zivil- und Wirtschaftsrechts dar. Vermehrt werden künftig insbesondere solche Unternehmer Prozessfinanzierung nachfragen, die ein modernes Finanzmanagement bevorzugen und ihr Geld weiterhin in ihr Kerngeschäft investieren wollen, während sie die finanzielle Belastung eines Gerichtsprozesses von Anfang an auf einen Dritten auslagern.

Dr. Edgar Stieglitz, Rechtsanwalt



# Vorteile für Rechtsanwälte

Die Prozessfinanzierung stellt in erster Linie eine Dienstleistung für Rechtssuchende dar, namentlich für Forderungsinhaber streitiger Ansprüche, die das Kostenrisiko einer Zivilklage auf einen Dritten, nämlich den Prozessfinanzierer, auslagern wollen. Aus Anwaltssicht erschöpft sich die Prozessfinanzierung nicht nur in den dem Mandanten zugutekommenden Vorzügen, auch für den prozessführenden Anwalt ergeben sich Vorteile, die es für ihn attraktiv machen, eine Prozessfinanzierung für seinen Mandanten anzufragen.

**1.** Zunächst kann sich der Anwalt im Beratungsgespräch bereits dadurch profilieren, dass er seinem Mandanten einen weiteren Lösungsweg aufzeigen kann. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für diejenigen Forderungsinhaber, die das Kostenrisiko eines Prozesses wirtschaftlich nicht tragen können, zugleich aber die Anforderungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht erfüllen. Mithilfe der Prozessfinanzierung kann sich der Anwalt in dieser Situation ein **zusätzliches Mandat** mit einem attraktiven Streitwert und entsprechenden Gebühren sichern, da der Prozess ohne Prozessfinanzierung gar nicht erst geführt werden könnte.

**2.** Darüber hinaus bestehen zwischen der Prozesskostenhilfe und der Prozessfinanzierung wesentliche Unterschiede, welche die Prozessfinanzierung regelmäßig als die für den Anwalt wirtschaftlich interessantere Lösung erscheinen lassen. Anders als bei der PKH-Klage, bei welcher der Anwalt auf den vollen Streitwert haftet, aber nur eine Vergütung erhält, die maximal einem Streitwert von weniger als 30.000 € entspricht, wird der Anwalt im Falle der Prozessfinanzierung seinem Haftungsumfang entsprechend vergütet und erhält die **vollen RVG-Gebühren**. Bei einem Streitwert von 100.000 € sind diese um das 3,8fache höher als die gedeckelte PKH-Vergütung.

**3.** Die Anbahnung des Prozessfinanzierungsvertrages und dessen Abschluss erfolgen in der Regel unter Mitwirkung des den (späteren) Rechtsstreit betreuenden Anwalts. Der Auftrag zur Herbeiführung eines Finanzierungsvertrages stellt, ebenso wie der Auftrag zur Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung, ein separates, vergütungsfähiges Mandat dar (Kuhn/Trappe, ZEV 2013, 246, 248 m.w.N.). Da Prozessfinanzierer Anwaltskosten nur bei und grundsätzlich auch erst ab Zustandekommen eines Finanzierungsvertrages übernehmen, sollte der Anwalt mit seinem Mandanten für die Anfrage selbst entweder ein Honorar vereinbaren oder ihn auf die zusätzlich für die Anfrage entstehenden gesetzlichen Gebühren hinweisen.

**4.** Die Prozessfinanzierung garantiert dem Anwalt darüber hinaus die zügige Zahlung seiner Anwalts honorare. Der Prozessfinanzierer zahlt, sobald die Gebühren angefallen sind. Mahnungen oder Stundungen etc. mit denen sich der Anwalt insbesondere bei Liquiditätsschwachen Mandanten beschäftigen muss, sind bei Inanspruchnahme eines Prozesskostenfinanzierers kein Thema mehr. Der Anwalt erhält **Gebührensicherheit**, auch und gerade bei den vorliegend in Rede stehenden hohen Streitwerten, und braucht sich über die Bonität seines Mandanten während der gesamten Dauer des Rechtsstreits keine Gedanken zu machen. Auch eine zweite Instanz scheitert nicht an der mangelnden Liquidität seines Mandanten.

**5.** Die Prozessfinanzierer – jedenfalls die drei großen Anbieter am deutschen Markt – zahlen zudem eine zusätzliche **1,0-Gebühr** für den Aufwand des Anwalts im Hinblick auf die Korrespondenz mit dem Finanzierer. Die zusätzliche Gebühr ist dabei regelmäßig auf einen bestimmten Streitwert (z. B. 1 Mio. €) gedeckelt. Da sie vom Kostenersatzanspruch nicht umfasst wird, führt die Zahlung dieser zusätzlichen Gebühr im Fall eines Prozesserfolges zu einer Erlösminderung für den Kläger. Sie muss deshalb zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.

**6.** Die führenden Prozessfinanzierer begleiten die Verfahren intensiv. Die beim Prozessfinanzierer beschäftigten Syndikusanwälte haben sich ausführlich mit dem jeweiligen Fall befasst und begegnen dem prozessführenden Anwalt auf Augenhöhe. Damit steht für den Anwalt ein Kollege als Gesprächs- und ggf. auch „Sparringspartner“ zur Verfügung, der – anders als etwa Kanzleikollegen – mit dem betreffenden Prozessstoff vollumfänglich vertraut ist. Der Prozessfinanzierer bietet auf diese Weise **fachliche Unterstützung** an, gibt Anregungen zu Schriftsätzen und zu den zu stellenden Anträgen; der Anwalt erhält eine zweite Meinung. Die Entscheidung trifft jedoch letztlich der Prozessanwalt. Die Prozessfinanzierung ändert nichts an dem Mandatverhältnis, das allein zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten, also dem Anspruchsinhaber besteht.

Dr. Edgar Stieglitz, Rechtsanwalt

# Vorteile für Mandanten

Prozesse zu führen ist sehr teuer und kann im schlimmsten Fall wirtschaftlich existentielle Auswirkungen nach sich ziehen. Damit wäre bereits der erste und zugleich entscheidende Vorteil einer Prozessfinanzierung angesprochen:

**1.** Das Kostenrisiko eines Prozesses übernimmt der Prozessfinanzierer nämlich zu 100%. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass die Übernahme erst ab Abschluss des Finanzierungsvertrages greift. Das bedeutet, die Kosten der Fallaufbereitung durch den Anwalt sind damit – zunächst – vom Anspruchsinhaber vorzuschießen. Die anschließende Prüfung des Falles durch den Finanzierer wiederum ist kostenlos. Eine größere Liquiditätsbelastung des Mandanten entfällt aufgrund der kompletten Vorfinanzierung nach Vertragsschluss (Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtskostenvorschuss, gerichtliche Sachverständige etc.).

Bei Prozessverlust besteht demnach **kein Kostenrisiko**. Bei Unternehmen als Anspruchsinhaber sind daher auch keine bilanziellen Drohrückstellungen zu bilden und gegebenenfalls keine oder zumindest geringere bilanzielle Wertberichtigungen für prozessfinanzierte Forderungen nötig.

Folgende Kosten werden übernommen:

- eigener Anwalt,
- gegnerischer Anwalt,
- Gerichtskosten,
- Zeugen, Sachverständige und Gutachter,
- Vollstreckungskosten.

**2.** Im Zuge der Prüfung des aufbereiteten Falles erfolgt auch die Prüfung der Erfolgsaussichten. Diese schließt – im Gegensatz zu der anwaltlichen Analyse der Sach- und Rechtslage – eine Vielzahl anderer Kriterien mit ein, sodass der Anspruchsinhaber auch bei Ablehnung der Finanzierung eine wertvolle „**Zweitmeinung**“ erhält. Die Prüfung ist im Idealfall als realistisches Gutachten im Interesse des Mandanten zu verstehen, das bei der Entscheidung über das weitere (prozessuale) Vorgehen von erheblichem Nutzen ist.

**3.** Nicht zu unterschätzen ist auch die **finanzielle „Waffengleichheit“** mit dem Gegner mittels der Prozessfinanzierung. Die Finanzierungsübernahme der prozessualen Durchsetzung des Anspruchs gibt dem Anspruchsinhaber alle rechtlichen Mittel in die Hand, die ihm zuvor aus wirtschaftlichen Gründen fehlten. Auf diese Weise können z. B. prozesstaktisch nachteilige Teilklagen vermieden, prozessual hilfreiche, aber teure Gutachten eingeholt und der erfolgversprechendste Weg gewählt werden. Anwälte und Gutachter erhalten vollständig und zeitnah ihr Honorar.

Nicht selten aber hilft bereits die Offenlegung der Finanzierung vor Prozessbeginn, den Schuldner (als den wirtschaftlich meist Stärkeren)

von einer vernünftigen, vergleichsweisen Lösung zu überzeugen, da dieser nicht mehr darauf spekulieren kann, dass der Anspruchsinhaber aus Scheu vor den zu erwartenden Kosten eines Prozesses von selbigem absieht.

**4.** Mit Klageerhebung ist vom Kläger nicht nur ein Gerichtskostenvorschuss beim Landgericht zu entrichten, sondern üblicherweise auch ein Gebührenvorschuss beim Anwalt. Bei einem Streitwert von 250.000 € beispielweise sind bereits vor Prozessbeginn über 10.000 € bereitzustellen. Weitere Auslagen und Vorschüsse (z. B. Honorare für Gutachter, Zeugenvorschuss), die meist den beweispflichtigen Kläger belasten, werden im Laufe des Verfahrens fällig. Eben solche Vorschüsse übernimmt das Finanzierungsunternehmen, wodurch die **Liquidität** des Privatmanns ebenso geschont wird wie der Betriebsmittelkredit des Unternehmers. Dieser Vorteil gewinnt besonders dann einen hohen Stellenwert, wenn sich Prozesse – wie nicht selten – über Jahre hinziehen und der erhoffte, schnelle Gewinn des Prozesses sowie der damit verbundene Rückfluss des investierten Geldes in weite Ferne geraten.

**5.** Der Erfolg des Prozessfinanzierers ist im Ergebnis vom tatsächlichen Eingang des erstrittenen Geldes abhängig. Das Finanzierungsunternehmen wird daher – im Gegensatz zum Anwalt, der in der Regel keine **Bonitätsprüfung** durchführt – regelmäßig ein besonderes Augenmerk auf die wirtschaftliche Situation des Anspruchsgegners legen. Der Anspruchsinhaber, dessen Finanzierung wegen mangelnder Bonität des Gegners abgelehnt wird, hat unter Umständen viel Geld gespart: Von einer Klage „auf eigene Faust“ wird er aufgrund dieser Information spätestens jetzt absehen.

**6.** Weitere Vorteile sind die **Bereitstellung von Vollstreckungssicherheiten** sowie **Prozesskautionen für EU-Ausländer** und auf Wunsch auch die **Gutachtervermittlung**.

**7. Fazit:** Für den Mandanten eröffnet die Prozessfinanzierung den Zugang zum Recht.

In der Auseinandersetzung mit dem Gegner gewinnt der Mandant neben dem Anwalt ein weiteres starkes Teammitglied hinzu, das ebenfalls das Interesse verfolgt: Die Forderung best- und schnellstmöglich durchzusetzen.

Dr. Arndt Eversberg, Rechtsanwalt

# Konkreter Ablauf einer Prozessfinanzierung:

„Endlich liegt ein für Prozessfinanzierung geeigneter Fall auf Ihrem Schreibtisch – doch wie geht es dann weiter?“

Obwohl die gewerbliche Prozessfinanzierung in Deutschland bereits seit 1998 angeboten wird, gehört sie bislang nicht zum Standardrepertoire der Anwälte. Selbst diejenigen, die von Prozessfinanzierung gehört haben, kennen oft nicht die konkreten Abläufe. In der Folge bleibt das Potenzial der Prozessfinanzierung häufig ungenutzt.

## 1. Ablauf einer Finanzierungsanfrage

Liegt ein potenzieller Fall auf dem Schreibtisch, bietet sich vorab eine telefonische Kontaktaufnahme mit einem Prozessfinanzierer an. Die eigene Einschätzung, ob der Fall sich für Prozessfinanzierung eignet, kann damit ohne großen Aufwand abgeklärt werden, ebenso können Anwalt und Prozessfinanzierer das weitere Vorgehen gemeinsam besprechen. Wenn sich ergibt, dass der Fall das Interesse des Finanzierers weckt, wird dieser bereits in einem sehr frühen Stadium eine Bonitätsprüfung des Gegners durchführen, bevor alle Beteiligten weitere Arbeit investieren.

Steht danach fest, dass sich der Fall grundsätzlich für eine Finanzierung eignet – Mindeststreitwert erreicht, Bonität des Anspruchsgegners gegeben – benötigt der Prozessfinanzierer idealerweise einen Klageentwurf nebst der relevanten Anlagen und eventuell sonstiger Unterlagen, die für das Verständnis, aber insbesondere die Risikoeinschätzung des Falles wichtig sind. Gegebenenfalls genügt auch eine Art Rechtsgutachten oder außergerichtliches Anspruchsschreiben. Entscheidend ist, dass sich der Prozessfinanzierer ein umfassendes Bild von dem Fall machen kann. Sehr hilfreich ist auch ein Anschreiben, in welchem der Prozessbevollmächtigte ganz offen seine Meinung zu den Chancen und Risiken des Falles darlegt.

## 2. Die Prüfung durch den Finanzierer

Sind die entsprechenden Unterlagen bei einem Prozessfinanzierer eingegangen, werden diese von den dortigen Mitarbeitern – erfahrene Rechtsanwälte und teilweise Fachanwälte – geprüft. Bei den meisten Prozessfinanzierern gibt es für einige besonders relevante Rechtsgebiete, wie beispielsweise das Insolvenz-, Erb- oder Arzthaftungsrecht, „Spezialzuständigkeiten“. Der jeweilige Kollege sieht sich den Fall jedoch nicht nur unter juristischen Aspekten, sondern auch aus dem speziellen Blickwinkel eines Finanzierers an, der in dieser Phase wie ein Investor handelt und eine Risikoanalyse vornimmt.

Je nachdem, wie umfangreich, komplex und schwierig die Angelegenheit, und abhängig davon, wie gut und sorgfältig die Anfrage aufbereitet ist, fordert der Prozessfinanzierer weitere Dokumente und Informationen an, stellt Nachfragen oder diskutiert einzelne Punkte des Falles mit dem Prozessbevollmächtigten.

Die abschließende Finanzierungsentscheidung variiert von Finanzierer zu Finanzierer: Entweder wird über den Fall einstimmig oder per Mehrheitsbeschluss der inhouse mit der Prüfung befassten Mitarbeiter entschieden oder, und ggf. ergänzend, es werden externe Gutachter wie beispielsweise pensionierte Richter mit einem Zweitgutachten beauftragt.

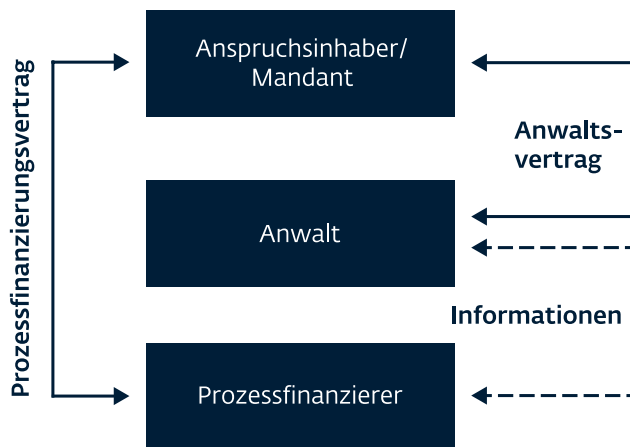
## 3. Der Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrages

Es ist üblich, dass zunächst der Anspruchsinhaber, also der Mandant, den Finanzierungsvertrag unterzeichnet und ein bindendes Angebot für – in der Regel – drei Wochen abgibt. In dieser Zeit steigt der Prozessfinanzierer manchmal in eine noch vertiefere Prüfung ein, indem er beispielsweise externe Sachverständige oder Gutachter zur Beantwortung einzelner Fragen auf seine Kosten beauftragt. Sobald der Finanzierer den Vertrag gegenzeichnet, besteht für den Anspruchsinhaber keinerlei Kostenrisiko mehr. Der Mandant kann vielmehr ab diesem Zeitpunkt „ruhig schlafen“ und sein Anwalt mit verstärkter Kraft die außergerichtlichen Verhandlungen vorantreiben oder umgehend das Klageverfahren einleiten.

Sollte sich das Verfahren schon in einem späteren Stadium befinden oder gar die nächste Instanz anstehen, ist dies grundsätzlich kein Problem. Nicht zu unterschätzen ist allerdings, dass auch hier die Einschätzung der aktuellen Erfolgsaussichten Dreh- und Angelpunkt für bzw. gegen eine Prozessfinanzierung ist, und diese Einschätzung angesichts laufender Rechtsmittelfristen einem besonderen Zeitdruck unterliegt.

Wird der Fall hingegen nicht finanziert, wird dies meist vorab telefonisch besprochen bzw. schriftlich begründet. Doch auch diese – vordergründig negative – Entscheidung ist hilfreich, da sie eine kostenlose, neutrale zweite Rechtsmeinung darstellt, die gegebenenfalls eigene Zweifel bestätigt oder auf weitere Aspekte hinweist, die für die Entscheidung über die Anspruchsdurchsetzung wichtig sein können.

#### 4. Die Vertragsbeziehungen



#### 5. Begleitung des Rechtsstreits durch den Prozessfinanzierer

Der Anwalt reicht sodann den Klageschriftsatz ein oder führt das Verfahren fort – je nachdem, in welchem Stadium er die Anfrage stellt. Es findet hierbei ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Anwalt und Finanzierer statt. Aufgrund der im Prozessfinanzierungsvertrag verankerten Informationspflicht und entsprechender Entbindung von der Schweigepflicht können Anwalt und Prozessfinanzierer ganz offen miteinander kommunizieren. Der Prozessfinanzierer ist Mitglied des Teams: Schriftsätze werden bei Bedarf gemeinsam abgestimmt. Prozessuale Entscheidungen über den Anspruch, wie Klageerweiterung/-rücknahme oder Vergleichsabschluss, werden von nun an gemeinschaftlich getroffen. Die bisherige Erfahrung hat bestätigt, dass hier die Zusammenarbeit äußerst konstruktiv verläuft.

Fachlichen Input liefert der Prozessfinanzierer nicht nur bei der Entscheidung über die Finanzierung, sondern während des gesamten Verfahrens. Der prozessbevollmächtigte Rechtsanwalt ist und bleibt dennoch „Herr des Verfahrens“. In der mündlichen Verhandlung ist der Prozessfinanzierer je nach Fall und Prozessfinanzierungsgesellschaft anwesend – in der Regel sitzt er als „Öffentlichkeit“ mit im Saal. Etwaige Entscheidungen, zum Beispiel über Vergleichsangebote, können so in einer Verhandlungsunterbrechung umgehend oder aber per Telefon getroffen werden.

Wird das Verfahren schließlich durch Urteil oder Vergleich beendet, wird zunächst der Zahlungseingang durch die Gegenseite – üblicherweise auf das Anderkonto des Anwalts – abgewartet. Sodann erfolgt die Abrechnung gemäß den Konditionen im Finanzierungsvertrag: Als erstes werden die verauslagten Kosten zurückerstattet und danach der verbleibende Wert zwischen Anspruchsinhaber und Prozessfinanzierer gemäß der vertraglichen Abrede aufgeteilt. Sollte der Fall wider Erwarten verloren gehen, erstattet der Prozessfinanzierer nach Vorlage des Kostenfestsetzungsbeschlusses auch die Kosten der Gegenseite.

#### 6. Zwangsvollstreckung und Rechtsmittel

Kommt der Gegner seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Vorliegens eines Titels nicht nach, schießt der Prozessfinanzierer zudem die Kosten für die Zwangsvollstreckung vor, sofern diese Aussicht auf Erfolg hat. Er unterstützt auf Wunsch durch die Vermittlung von Experten auf diesem Gebiet bzw. hilft bei Recherchen über Vermögenswerte des Schuldners.

Geht der unterlegene Beklagte in Berufung, wird auch die 2. Instanz finanziert – schließlich haben sich die prognostizierten Erfolgsaussichten bestätigt. Wurde hingegen die 1. Instanz verloren, beurteilt der Prozessfinanzierer die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens unter Einbeziehung der gewonnenen Erkenntnisse erneut und entscheidet über eine Weiterfinanzierung oder Kündigung.

Birte Anderson (geb. Meyer), Rechtsanwältin

# Prozessfinanzierung in der Praxis:

## Fälle und Lösungen

### 1. Das Blinzeltestament

Als Anette F. im September 2011 vom Tod ihrer Tante erfuhr, rechnete sie nicht damit, von ihrer Verwandten etwas zu erben. Deshalb störte sie sich zunächst auch nicht daran, dass laut Testament ein Ehepaar das Vermögen ihrer Tante bekommen sollte, das die alte Dame zeitweise gepflegt hatte. Als Anette F. allerdings einige Wochen nach der Testamentseröffnung erfuhr, auf welche Weise der letzte Wille ihrer Tante zustande gekommen war, wurde sie misstrauisch. Der 2010 verstorbene Ehemann der Tante hatte 2008 ein Testament von einem Notar aufsetzen lassen. Seine Frau war zu diesem Zeitpunkt bereits pflegebedürftig. Aus Sorge, sie könne im Falle seines Todes ohne Betreuung bleiben, hatte er das Ehepaar als Erben eingesetzt. Dazu überredete er eine langjährige Freundin seiner Frau, gegenüber einem Notar unrichtig zu behaupten, seine im Wachkoma liegende Frau könne sich durch Augenblinzeln verständlich machen. Ein Notartermin wurde durchgeführt, in dem die Freundin als Dolmetscherin für die angeblich blinzeln-ende Ehefrau fungierte. Die Zustimmung der alten Dame wurde lediglich anhand des Blinzeln ihrer Augen abgelesen. Da das auf diese Weise mit dem Erbe bedachte Ehepaar anders als gedacht in der Folgezeit die Pflege dann doch nicht übernehmen wollte, nach dem Tod der alten Dame aber das Erbe für sich beanspruchte, offenbarte die Freundin der alten Dame, wie genau es zu dem Testament gekommen war. Daraufhin versuchte die Nichte der Verstorbenen sich mit den durch das umstrittene Testament eingesetzten Erben zunächst außergerichtlich zu einigen. Als dies scheiterte und die eingesetzten Erben sich auf das immerhin notariell beurkundete Testament beriefen, beauftragte Anette F. im Oktober 2011 ihren Anwalt, das Testament anzufechten; immerhin ging es um ein Erbe von 300.000 bis 400.000 €. Da sie aber die finanziellen Risiken von in erster Instanz bereits über 20.000 € und im Falle des Gangs durch die Instanzen über 75.000 € scheute, schaltete sie einen Prozessfinanzierer ein. Nachdem Zeugen und ein Arzt den schlechten Gesundheitszustand der Tante bestätigten, erging ein Urteil zugunsten der Nichte.

### 2. Damit sich das Pflegeheim rentiert

Der Anspruchsinhaber ist gesetzlicher Erbe der Erblasserin. Diese lebte zuletzt im Sterbehospiz X. In einem Gespräch mit einem Mitarbeiter des Hospizes wurde die Erblasserin dazu bewegt, ein Testament zugunsten einer sozialen Einrichtung zu machen. Der Mitarbeiter verständigte auf der Stelle telefonisch den Notar N., der Mitglied des dem Hospiz nahestehenden Fördervereins war. Noch am selben Tag begab sich der Notar N. ins Hospiz und beurkundete ein Testament, worin die Erblasserin den dem Heim nahestehenden Förderverein als Alleinerben einsetzte.

Ein Prozessfinanzierer hat die Finanzierung übernommen. Das Landgericht gab der Klage des Anspruchsinhabers statt. Der Förderverein zog vor das Berufungsgericht, das allerdings ebenfalls die testamentarische Erbeinsetzung des Fördervereins gem. § 14 HeimG analog als unwirksam ansah, sodass der Anspruchsinhaber seine Ansprüche durchsetzen konnte.

### 3. Insolvenzanfechtung gegen Finanzamt

Die Handelsgesellschaft „Druckpapier“ in Schleswig-Holstein konnte aufgrund von finanziellen Engpässen seit Jahren die Steuern nicht mehr vollständig zahlen. So hatten sich über acht Jahre längst fällige Verbindlichkeiten aus Körperschaft- und Gewerbesteuer in sechsstelliger Höhe beim zuständigen Finanzamt in Schleswig-Holstein angesammelt.

Nun drohte das Finanzamt, die fälligen Steuerforderungen in Höhe von fast 850.000 € zu vollstrecken. Doch „Druckpapier“ konnte diese Forderung nicht annähernd ausgleichen und erbat die Aussetzung der Vollziehung. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, sodass der Schuldnerin nichts anderes übrig blieb, als vor das Finanzgericht zu ziehen – ohne Erfolg – die Steuerschuld musste sofort und vollständig gezahlt werden.

Mittlerweile zermüht von den jahrelangen Rechtsstreitigkeiten, wandte sich die Schuldnerin erneut an das Finanzamt, denn ohne Aussetzung der Vollstreckung führte kein Weg an der Insolvenz vorbei. Erfreulicherweise erklärte sich die Behörde daraufhin bereit, mit der Schuldnerin zu verhandeln und setzte im Januar 2006 die Vollstreckung der Rückstände aus – unter der Bedingung, dass die Schuldnerin in eine Ratenzahlung mit monatlichen Teilzahlungen von 10.000 € auf die bereits fälligen Forderungen einwilligte. Über mehr als drei Jahre leistete die Gesellschaft auf dieser Grundlage Zahlungen an das Finanzamt.

Schließlich passierte, was lange absehbar war: 2009 erkannte die Geschäftsführung, dass die GmbH nicht mehr zahlungsfähig war und stellte einen Insolvenzantrag. Trotz aussichtsloser Lage der Gesellschaft hatte das Finanzamt durch Mahnungen und Androhungen der Vollstreckung bis kurz vor der Insolvenz weiter Druck gemacht.

Der bestellte Insolvenzverwalter war über das Vorgehen des Finanzamts äußerst erstaunt. Denn aus seiner Sicht musste dem Finanzamt klar gewesen sein, dass es durch die Ratenzahlungsvereinbarung gegenüber anderen Gläubigern der GmbH bevorzugt behandelt wurde. Die Zahlungen erfolgten während der Krise der GmbH.



Sofort sah er die Möglichkeit, die von der „Druckpapier“ an das Finanzamt geleisteten Zahlungen von fast 1.000.000 € mittels Insolvenzanfechtung zurückzuverlangen.

Die Anfechtung war möglich, denn der Insolvenzverwalter konnte nachweisen, dass die Schuldnerin schon Anfang 2006 zahlungsunfähig gewesen war. Ein Indiz dafür und auch für die Kenntnis des Finanzamts war die Ratenzahlungsvereinbarung. Der Insolvenzverwalter forderte das Finanzamt außergerichtlich zur Zahlung auf und schien zunächst Erfolg zu haben: Das Finanzamt erkannte die Insolvenzanfechtung an und teilte mit, einen Großteil, nämlich 735.000 €, zurückzahlen zu wollen. Die Freude darüber hielt jedoch nicht lange an, denn das Finanzamt weigerte sich plötzlich, die angekündigte Summe zu zahlen.

Eine Klage durch den Insolvenzverwalter war nun unumgänglich, wollte er das Geld noch erhalten. Allein war ihm die Sache aufgrund des mit einem Streitwert von knapp 1.000.000 € verbundenen hohen Prozesskostenrisikos von mehr als 40.000 € allerdings zu heikel. So wandte er sich im Juni 2012 an einen Prozessfinanzierer, um die Klage ohne Prozesskostenrisiko für die Insolvenzmasse doch noch führen zu können. Die spezialisierten Rechtsanwälte dort erkannten sofort, dass die Klage des Insolvenzverwalters deutlich überwiegende Erfolgsaussichten hatte. Nachdem der Finanzierungsvertrag unterschrieben wurde, konnte der Insolvenzverwalter die Anfechtungsklage bei Gericht einreichen. Dieses schlug daraufhin ein gerichtliches Mediationsverfahren vor, dem beide Parteien zustimmten. Schnell einigte man sich auf die Rückzahlung von 480.000 € gezahlter Steuern an den Kläger und die Übernahme der Gerichtskosten durch das Finanzamt. Der Insolvenzverwalter der Handelsgesellschaft „Druckpapier“ war so in der Lage, einen höheren Anteil der von den Gläubigern angemeldeten Forderungen zu befriedigen.

#### 4. Behandlungsfehler mit lebenslangen Folgen

Eine große Familie hatten sich Claudia H. und ihr Mann schon lange gewünscht, daher entschieden sich die beiden für ein drittes Kind. Die Schwangerschaft verlief reibungslos, doch während der Entbindung im Jahr 1998 geschahen mehrere grobe Behandlungsfehler – mit fatalen Folgen für das Neugeborene.

Kurz nachdem Claudia H. zur Entbindung ins Krankenhaus fuhr, setzten die Wehen ein. Sofort kam sie in den Kreißaal. Als verfärbtes Fruchtwasser abging, veranlassten die Ärzte ein CTG, eine Untersuchung, mit der man unter anderem die Herzschlagfrequenz des Ungeborenen feststellen kann. Obwohl die Werte auffällig waren, reagierte zunächst niemand darauf – erst Stunden später führten die Ärzte eine Mikroblutuntersuchung durch. Auch hier ergaben sich Auffälligkeiten, doch die Ärzte übersahen diese ebenso. Vielmehr warteten sie ab, um das Ungeborene auf natürliche Weise auf die Welt zu holen.

Als beim Pressen der Mutter Komplikationen entstanden, entschieden sich die Ärzte, das Kind mit einer Saugglocke zu holen, aber auch das gelang nicht. Kostbare und vor allem entscheidende Minuten vergingen. Die Ärzte waren gezwungen, eine Notfallsectio – einen Kaiserschnitt – vorzunehmen. Leider viel zu spät, denn die mangelhafte Überwachung des CTG, das Nichterkennen eines Sauerstoffmangels und die damit einhergehende viel zu späte Entbindung hatten zur Folge, dass das Kind schwerste, dauerhafte Hirnschädigungen erlitt.

Die behandelnden Ärzte und das Krankenhaus wiesen jegliche Schuld mit der Begründung von sich, die Schädigung habe schon im Erbgut vorgelegen oder sei im Laufe der Schwangerschaft erfolgt, auf keinen Fall aber durch ihr Verschulden. Dagegen wollten die Eltern in Vertretung ihrer stark behinderten Tochter klagen. Doch eine Finanzierung des Rechtsstreits über eine Rechtsschutzversicherung oder staatliche Prozesskostenhilfe kam für sie nicht in Frage. Aus diesem Grund schlug ihr Anwalt vor, den Fall einem Prozessfinanzierer vorzustellen. Dieser sah gute Chancen und stimmte einer Finanzierung zu. Er beauftragte zudem einen Sachverständigen, der durch eine Chromosomenanalyse belegen konnte, dass eine Schädigung des Erbguts nicht nachweisbar war. Auch konnte er den Anwalt der Eltern dabei unterstützen, gleich mehrere Behandlungsfehler aufzuzeigen, die bereits zum damaligen Zeitpunkt als grob galten.

Die erlittene Schädigung führte zu einer nahezu vollständigen Zerstörung der Persönlichkeit der heute 15-jährigen Klägerin. Aufgrund ihrer dauerhaft schwersten körperlichen und geistigen Behinderung wird sie ihr Leben lang auf fremde Hilfe angewiesen sein.

Nach langjährigen Verhandlungen sprach das Landgericht der Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von 500.000 € zu. Zusätzlich müssen alle Schäden aus der Vergangenheit und sämtliche zukünftige Folgeschäden aus der fehlerhaften Geburtsbetreuung von den Beklagten gezahlt werden. Der Prozessfinanzierer konnte der Geschädigten durch die Finanzierung zu ihrem Anspruch verhelfen, sodass die Eltern ihrer Tochter nun die bestmögliche Versorgung gewährleisten können.

## Checkliste für Rechtsanwälte und Anspruchsinhaber

### Die Voraussetzungen der Prozessfinanzierung

- ☐ ein Anspruch auf eine mit dem Prozessfinanzierer teilbare Leistung,
- ☐ der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durchsetzbar ist
- ☐ sowie gesicherte Bonität des Anspruchsgegners.

### Die Leistungen des Prozessfinanzierers

- ☐ Übernahme sämtlicher Kosten und deren Vorfinanzierung nach Abschluss des Finanzierungsvertrages
- ☐ Zusätzliche 1,0 Gebühr für den beauftragten Rechtsanwalt
- ☐ separater Bonitätscheck
- ☐ Unterstützung als „Team Player“ mit zusätzlichem Know-how
- ☐ Bankbürgschaft für eine vorläufige Vollstreckung nach erster Instanz

### Die Vorbereitung durch den Anspruchsinhaber und seinen Rechtsanwalt

- ☐ Ausführliche Information und Übergabe aller Unterlagen an den Rechtsanwalt
- ☐ Begutachtung des Anspruchs durch den Rechtsanwalt
- ☐ Übersendung der Stellungnahme (ggf. Gutachten), eines Klageentwurfs mit Anlagen sowie aller sonst noch wesentlichen Unterlagen (z. B. bisherige Korrespondenz und Stellungnahme der Gegenseite) durch den Rechtsanwalt

### Folgende Zusatzinformationen werden vom Prozessfinanzierer benötigt:

- ☐ Namen, Adressen und Telefon/Telefax, ggf. Gesellschaftsverhältnisse aller Anspruchsinhaber und Anspruchsgegner.
- ☐ Wie ist der Verfahrensstand? Gibt es oder gab es noch andere Verfahren zwischen den Beteiligten?
- ☐ Auf welche Rechtsvorschriften stützt sich der Anspruch?
- ☐ Wann genau verjährt der Anspruch?
- ☐ Mit welchen Einwendungen und Gegenansprüchen ist zu rechnen?
- ☐ Worin besteht wahrscheinlich das größte Prozessrisiko?
- ☐ Wie ist die Bonität des Anspruchsgegners einzuschätzen (z. B. Auszug Handelsregister, Grundbuch, Kreditauskunft)?
- ☐ Wurde Prozesskostenhilfe beantragt?  
Wenn ja, bitte Entscheidung beifügen.
- ☐ Sind Anspruchsinhaber und/oder Anspruchsgegner vorsteuerabzugsberechtigt?



## Das Original, seit 1998

### FORIS: Klagen ohne Kostenrisiko

Von Juristen erdacht – von Juristen am deutschen Rechtsmarkt etabliert: Vor 15 Jahren erfand die FORIS AG die Prozessfinanzierung. Seitdem unterstützt die FORIS Mandanten bei ihren Ansprüchen und sichert Prozesse finanziell ab. Zug um Zug, durch solides Fachwissen – für Mandant und Anwalt.

### 3 x Prozesskosten-Rechner – Ihre Services von FORIS

**2. KostRMoG**



**Mobil**  
App für iPhone  
& ANDROID ... »



**Gedruckt**  
Prozesskosten-  
übersicht ... »



**Online**  
Prozesskosten-  
rechner ... »



Informationen und Links auf  
[foris-prozessfinanzierung.de](http://foris-prozessfinanzierung.de) ... »

FORIS AG  
Kurt-Schumacher-Str. 18 – 20  
53113 Bonn

Tel. +49 228 95750-50  
Fax +49 228 95750-57

info@foris.de  
[foris-prozessfinanzierung.de](http://foris-prozessfinanzierung.de)

### Weitere Dienstleistungen der FORIS Gruppe:

**FORIS lingua**  
Fachübersetzungen  
Recht & Wirtschaft ... »

**FORATIS**  
Vorratgesellschaften  
Deutschland & Europa ... »

**GO AHEAD**  
Die Gründer  
Services für Gründer  
& Unternehmer ... »

# Übersicht Prozessfinanzierer

Stand Oktober 2013

| Prozessfinanzierer                                                                                                                         | zu finden unter                         | Schwerpunkt auf bestimmte Rechtsgebiete?             | Streitwertabhängig?                                      | Höhe des Erlöses im Erfolgsfall                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Acivo Prozessfinanzierung AG                                                                                                             | www.acivo.de                            | nein                                                 | mind. 10.000 €                                           | 50% des realisierten Ergebnisses bei Streitwert bis 50.000 €, 30% zw. 50.000 € u. 500.000 €, 20% bei mehr als 500.000 €; Mglk. einer Flex-Finanzierung ab 10% |
| 2 ADVO Prozessfinanz AG                                                                                                                    | www.advo-prozessfinanz.com              | k. A.                                                | k. A.                                                    | k. A.                                                                                                                                                         |
| 3 EAS-Erste Allgemeine Schadenshilfe AG                                                                                                    | www.schadenshilfe.com                   | Versicherungs- und Kapitalmarktbereich               | k. A.                                                    | i.d.R. 15–25% max. 50% des realisierten Betrages                                                                                                              |
| 4 ECR                                                                                                                                      | www.copyright-research.net              | Urheberrecht                                         | k. A.                                                    | k. A.                                                                                                                                                         |
| 5 ExActor AG                                                                                                                               | www.exactor.de                          | ja                                                   | zw. 10.000 € u. 100.000 € (ggf. auch unterhalb 10.000 €) | 50% von Beträgen bis 25.000 €, 40% bis 50.000 €, 30% bis 100.000 €                                                                                            |
| 6 FORIS AG<br>                                            | www.foris-prozessfinanzierung.de        | Zivil- und Wirtschaftsrecht                          | mind. 200.000 €                                          | Erfolgsbeteiligung ab 10%, abhängig vom Einzelfall                                                                                                            |
| 7 Intract GmbH                                                                                                                             | www.intract.de                          | Kapitalanlagerecht                                   | k. A.                                                    | k. A.                                                                                                                                                         |
| 8 Jurafinance                                                                                                                              | www.jurafinance.de                      | k. A.                                                | k. A.                                                    | i.d.R. 30–50% des Erlöses                                                                                                                                     |
| 9 LEGIAL AG<br>(ehemals D.A.S. Prozessfinanzierung)<br> | www.legial.de                           | nein                                                 | mind. 100.000 €                                          | 30% von Beträgen bis 500.000 €, 20% von Beträgen, die darüber liegen                                                                                          |
| 10 metacclaims Sammelklagen Finanzierungsgesellschaft mbH                                                                                  | www.sammelklage.org                     | Verbraucherrecht                                     | ab 150,00 € je Forderung und 50.000 € Gesamtvolumen      | 33,33% des Erlöses                                                                                                                                            |
| 11 PatForce                                                                                                                                | www.patforce.com                        | Gewerblicher Rechtsschutz                            | k. A.                                                    | k. A.                                                                                                                                                         |
| 12 Preußische Prozessfinanzierung GmbH                                                                                                     | www.preussische-prozessfinanzierung.com | k. A.                                                | k. A.                                                    | 10–25% des Erlöses                                                                                                                                            |
| 13 Proxx AG                                                                                                                                | www.proxx.de                            | Bauhonore                                            | k. A.                                                    | k. A.                                                                                                                                                         |
| 14 Rixalis Prozessfinanzierung UG                                                                                                          | www.rixalis.de                          | ja                                                   | nein                                                     | k. A.                                                                                                                                                         |
| 15 Roland Prozessfinanz AG<br>                          | www.roland-prozessfinanz.de             | nein                                                 | mind. 100.000 €                                          | 30% von Beträgen bis 500.000 €, 20% von Beträgen die darüber liegen (20% bei vorgerichtlicher Einigung über den Anspruch)                                     |
| 16 SLB Verwaltungsgesellschaft mbH                                                                                                         | www.slb-prozessfinanz.de                | k. A.                                                | mind. 19.000 €                                           | 25% von Beträgen bis 500.000 €, 15% von Beträgen, die darüber liegen (bei vorgerichtlicher Einigung Ermäßigung auf 5%)                                        |
| 17 SOLVANTIS AG                                                                                                                            | www.solvantis.de                        | ja                                                   | 25.000 €                                                 | 30% von Beträgen bis 500.000 €, 20% von Beträgen, die darüber liegen                                                                                          |
| 18 TKL Forensische Dienstleistungen GmbH                                                                                                   | www.prozessfinanzierung24.de            | Zahlungsansprüche, insbes. wiederkehrende Leistungen | auch unter 100.000 €                                     | k. A.                                                                                                                                                         |

Stand: 29. Oktober 2013, Quelle: Deutscher Anwaltverein, [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

Hinweis: Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Auflistung ist mit keinerlei Empfehlung oder Bewertung durch den DAV verbunden.

# Umfrage und Auswertung

## zum Thema Prozessfinanzierung

Die Umfrage zur Prozessfinanzierung wurde im Oktober 2013 unter 215 Rechtsanwälten durchgeführt. Ziel war es, die Haltung der Befragten zur Dienstleistung der Prozessfinanzierung und die bisherigen praktischen Erfahrungen anhand folgender Fragen zu eruieren:

### 1. Wie klären Sie über die Kosten eines Prozesses auf? (Mehrfachnennung möglich)

|    |                                                                                                                                                                                                                                                  |     |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| a) | Bei Abrechnung nach RVG teile ich nur auf Nachfrage die konkrete Höhe der Kosten mit. Sonst beschränke ich mich auf den (evtl. schon in meinen Mandatsbedingungen enthaltenen) Hinweis, dass sich die Kosten nach dem Gegenstandswert berechnen. | 49% |
| b) | Bei Abrechnung nach RVG teile ich ungefragt die Kosten der anstehenden Instanz einschließlich der Kosten möglicher Folgeinstanzen mit.                                                                                                           | 23% |
| c) | Bei Abrechnung nach RVG teile ich ungefragt zunächst nur die Kosten der anstehenden Instanz mit.                                                                                                                                                 | 22% |
| d) | Mein Hinweis auf die Kosten umfasst einen ausdrücklichen Hinweis darauf, in welcher Höhe bei Prozessverlust Kosten an den Gegner zu erstatten sind.                                                                                              | 47% |
| e) | Mein Hinweis zu den Kosten erfolgt in der Regel mit einer schriftlichen Aufstellung über die Kosten.                                                                                                                                             | 18% |

Die Verteilung der Antworten zeigt, dass rund die Hälfte der Rechtsanwälte nur auf Nachfrage des Mandanten die Höhe der Prozesskosten mitteilt. Werden die Kosten mitgeteilt, so weist ebenso die Hälfte der Befragten auf die zu erstattenden Kosten an den Gegner hin. Ein wesentlich geringerer Teil teilt auch ungefragt die Kosten der anstehenden Instanz bzw. der Folgeinstanzen mit. Es ist dadurch anzunehmen, dass sich Mandanten potentiell anfallender Kosten (=Risiko!) oft nicht im Detail bewusst sind – insbesondere bei Prozessen über mehrere Instanzen und die Prozessfinanzierung als Option bei Fällen mit hohem Streitwert als Alternative zur Eigenfinanzierung gar nicht erst in Erwägung gezogen wird.

### 2. Wann informieren Sie bei Verfahren mit Streitwert größer als 100.000 € über die Möglichkeit einer Prozessfinanzierung? (Mehrfachnennung möglich)

|    |                                                                                                                                                 |     |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| a) | Auf konkrete Nachfrage des Mandanten danach, ob eine Finanzierung des Prozesses durch einen Dritten möglich ist.                                | 37% |
| b) | Sofern der Mandant den Eindruck vermittelt, er könne oder wolle die Kosten nicht selbst tragen.                                                 | 42% |
| c) | Bei Fällen, bei denen ich wegen schlechter oder offener Erfolgsaussichten von einem Prozess auf eigene Kosten abraten würde.                    | 16% |
| d) | Ungefragt bei Fällen, in denen ich gute Erfolgsaussichten sehe, aber wegen des Streitwerts ein hohes wirtschaftliches Risiko besteht.           | 25% |
| e) | Ungefragt in Fällen, in denen ich auch auf PKH hinweise.                                                                                        | 14% |
| f) | Nie, denn ich halte nichts von einer gewerblichen Prozessfinanzierung, die einen relevanten Teil der Mandantenforderung bei Erfolg beansprucht. | 9%  |
| g) | Nie, denn mit der Möglichkeit einer gewerblichen Prozessfinanzierung habe ich mich bislang nicht befasst.                                       | 24% |

Die Verteilung der Antworten macht deutlich, dass die Prozessfinanzierung als Dienstleistung nicht selbstverständlich angeboten wird. Lediglich 25% Prozent empfehlen eine Prozessfinanzierung bei Fällen mit guten Erfolgsaussichten bei gleichzeitig hohem wirtschaftlichen Risiko für den Mandanten. Fast jeder zweite Anwalt informiert nur dann über eine Prozessfinanzierung, wenn der Mandant konkret nachfragt bzw. deutlich macht, dass er die Kosten nicht selbst tragen kann. Für einen weiteren wesentlichen Anteil der Befragten scheint Prozessfinanzierung wiederum noch kein relevantes Thema zu sein: 16% verweisen erst dann darauf, wenn die Erfolgsaussichten gering erscheinen (in diesem Fall wird jedoch meist nicht finanziert), 24% haben sich in ihrer Praxis noch nicht mit dieser Möglichkeit auseinandergesetzt und nur 9% lehnen die Finanzierung von Prozessen durch Dritte ab.



### 3. Welche Vorteile sehen Sie in der Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer? (Mehrfachnennung möglich)

|                                                                                                |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| a) Mehr Mandate, da Mandanten ohne eine Prozessfinanzierung das wirtschaftliche Risiko scheuen | 20% |
| b) Sicherstellung der Honorarforderung                                                         | 56% |
| c) Abrechnung höherer RVG-Gebühren statt reduzierter PKH-Gebühren                              | 27% |
| d) Erhalt einer zusätzlichen Gebühr durch den Prozessfinanzierer                               | 10% |
| e) Fachlicher Austausch und Unterstützung durch Prozessfinanzierer                             | 28% |
| f) Keine                                                                                       | 27% |

Drei von vier Rechtsanwälten sehen in der Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer einen oder mehrere Vorteile, wobei die „Sicherstellung der Honorarforderung“ das mit Abstand wichtigste Argument für die Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer ist. Darüber hinaus schätzen fast ein Drittel der Befragten auch den „fachlichen Austausch“ mit dem Prozessfinanzierer.

### 4. Eigene Erfahrung mit Prozessfinanzierern

#### 4.1 Haben Sie bereits einmal eine Finanzierungsanfrage an einen Prozessfinanzierer gestellt?

|      |     |
|------|-----|
| Ja   | 35% |
| Nein | 65% |

Obwohl drei von vier Rechtsanwälten Vorteile in der Prozessfinanzierung sehen, haben erst ein Drittel der Befragten eine Finanzierungsanfrage gestellt.

#### 4.2 Wenn ja, ist es zur Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer gekommen?

|      |     |
|------|-----|
| Ja   | 55% |
| Nein | 45% |

In mehr als der Hälfte der Anfragen kam es zur Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer.

#### 4.3 Wenn ja, wie zufrieden waren Sie mit Ihrem Prozessfinanzierer?

|                |     |
|----------------|-----|
| sehr zufrieden | 57% |
| zufrieden      | 35% |
| unzufrieden    | 9%  |

Über 90% der Befragten waren mit der Zusammenarbeit zufrieden bis sehr zufrieden, nur ein kleiner Teil war unzufrieden.

### 5. Haben Sie das Gefühl ausreichend über das Thema informiert zu sein?

|               |     |
|---------------|-----|
| Ja            | 55% |
| Nein          | 37% |
| Keine Antwort | 8%  |

### Fazit

Die Vorteile der Prozessfinanzierung aus Sicht der Rechtsanwälte, wie beispielsweise die Sicherstellung der Honorarforderung und die fachliche Unterstützung durch den Prozessfinanzierer, sprechen klar für eine flächendeckende Nutzung dieser Dienstleistung. Dennoch geben zwei von drei Kanzleien an, noch nie eine Finanzierungsanfrage gestellt zu haben. Diejenigen Kanzleien, die eine Finanzierung durchlaufen haben, geben zu über 90% an, dass sie mit der Abwicklung zufrieden bis sehr zufrieden waren. Ein Grund für die Zurückhaltung in der Mandantenberatung in Bezug auf die Prozessfinanzierung könnte darin liegen, dass sich mehr als ein Drittel der Rechtsanwälte nicht ausreichend über das Thema informiert fühlt.



# FORIS: Erfinder der Prozessfinanzierung.

Klagen ohne Kostenrisiko – seit 1998

**1998 – in diesem Jahr etablierte die FORIS AG eine Innovation am deutschen Rechtsmarkt: die Prozessfinanzierung. Konzipiert von erfahrenen Juristen, sichert die Finanzierung die solide Abfederung der Kostenrisiken – im Wissen um die typischen Hürden für Mandanten. Damit taten sich interessante neue Optionen auf – sowohl für Anwälte als auch für Mandanten. Eine Erfolgsgeschichte, die bis heute anhält, flankiert von weiteren juristischen Dienstleistungen rund um Wirtschaft und Finanzen: unter dem Dach der FORIS Gruppe.**

15 Jahre Prozessfinanzierung: der Garant für fundierte Erfahrung, auf die wir als FORIS stolz sind. Denn 15 Jahre ist es schon her, dass wir die Prozessfinanzierung für den deutschen Rechtsmarkt erfunden haben. Diese Erfindung bringt eine Reihe von Vorteilen für Anwälte und Mandanten mit sich.

## Mehr interessante Mandate für Anwälte

Die Prozessfinanzierung mit FORIS bietet Anwälten nämlich lohnende Perspektiven: Weil Mandanten mit FORIS die befürchteten Verlustrisiken ausschließen, können Anwälte interessante Mandate des Wirtschafts- oder Zivilrechts übernehmen. Mit einem sofortigen, unbürokratischen Erhalt ihres Honorars, unabhängig vom Ausgang des Prozesses. Denn auch dieses Honorar trägt – für den Mandanten – die FORIS. Als börsennotierte Aktiengesellschaft bietet die FORIS AG dabei die Unabhängigkeit, durch die Anwälte flexibel agieren – in jedem einzelnen Fall.

## Kommunikation auf Augenhöhe – von Jurist zu Jurist

Begründer der Prozessfinanzierung waren Juristen, die genau um die Belange und Probleme von Mandanten und Anwälten wussten. Dem Grundsatz einer Kommunikation „von Jurist zu Jurist“ bleibt die FORIS auch heute noch treu – in einer zuverlässigen Betreuung, gezeichnet von sachlich fundiertem Dialog auf Augenhöhe.

## 3 Varianten von Prozesskostenrechnern zur Auswahl

Prozesskostenrechner sind heute nicht mehr wegzudenken – und sie werden immer komfortabler. Mit FORIS stehen Anwälten sogar drei Varianten zur Verfügung: als Print-Übersicht, via Online-

Rechner oder mittels iPhone- oder Android-App – letztere mit Vergleichsrechner. So erhält jeder Anwalt genau die Übersicht, die er sich wünscht.

## Prozesskostenfinanzierung: Was sich Mandanten wünschen

Mit FORIS lagern Mandanten das gesamte Prozesskostenrisiko aus. Auch bei langwierigen Verfahren gilt so für sie: ihre Liquidität bleibt geschont, finanzielle Mittel sind nicht gebunden – bei gleichzeitiger Stärkung ihrer Position. Und null finanziellem Risiko: denn die FORIS wird lediglich am Erlös beteiligt – im Falle des Erfolges. Die Prüfung auf eine mögliche Finanzierung erfolgt dabei kostenfrei.

## Die FORIS Gruppe: Prozessfinanzierung durch einen starken Partner

FORIS AG vereint weitere Unternehmen mit unterschiedlichen Dienstleistungen: FORATIS bietet Gründungen und Verkauf von Vorratsgesellschaften. Die GO AHEAD – Die Gründer unterstützen Gründer und Unternehmer als Gründungsdienstleister. Und die FORIS lingua garantiert rechtskonforme Fachübersetzungen für Recht und Wirtschaft.

## FORIS AG – ein erfahrener Partner für die Prozessfinanzierung: das Original.

**FORIS**  
finanziert Prozesse.

FORIS AG  
Kurt-Schumacher-Str. 18–20  
53113 Bonn  
Tel.: +49 (0) 228 95750-50  
Fax.: +49 (0) 228 95750-57



foris-prozessfinanzierung.de  
info@foris.de

# SIE HABEN DEN FALL. WIR DIE MITTEL.

## Prozessfinanzierung der LEGIAL AG

Starker Partner bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen

Die LEGIAL AG ([www.legial.de](http://www.legial.de)), ehemals D.A.S. Prozessfinanzierung AG, bietet innovative Rechtsdienstleistungen für Anspruchsinhaber und hat sich auf die Finanzierung von Klagen ab 100.000 Euro Streitwert spezialisiert. Seit der Gründung vor mehr als 13 Jahren hat das Unternehmen im Rahmen der Prozessfinanzierung schon weit über 1.100 Fälle finanziert.

Das Münchner Unternehmen ist hier von Anfang an für Rechtsanwälte und deren Mandanten ein juristisch kompetenter und finanzkräftiger Partner. Es stehen ausschließlich erfahrene Anwälte und teilweise Fachanwälte als Gesprächspartner zur Verfügung, die schon in der kostenfreien Vorbesprechung eine fachkundige Einschätzung zu Erfolgsaussichten der Klage und damit zur Finanzierbarkeit eines Verfahrens abgeben. So lassen sich weitere Schritte, die eventuell ein Kostenrisiko darstellen können, absichern und mithilfe einer soliden Zweitmeinung auch besser planen.

Rechtsanwälte und ihre Mandanten profitieren einerseits von der hohen Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LEGIAL AG, andererseits von der finanziellen Unterstützung durch das Unternehmen. Die Chance, begründete Rechtsansprüche durchsetzen zu können, steigt somit maßgeblich, selbst wenn ein Verfahren mehrere Jahre dauern sollte.

### LEGAL IMAGE

Zudem porträtiert die LEGIAL AG Anwälte, mit denen sie im Bereich Prozessfinanzierung besonders gut und erfolgreich zusammen arbeitet, auf ihrer Online Plattform LEGAL IMAGE ([www.legalimage.de](http://www.legalimage.de)). Neben der fachlichen Kompetenz werden die Anwälte vor allem über ihre Persönlichkeit vorgestellt. Für den Nutzer ist das ein großer Mehrwert. Denn LEGAL IMAGE erleichtert ihm die Suche nach einem Anwalt, bei dem er sich im Falle eines Problems persönlich gut aufgehoben fühlt. Schließlich ist die Beziehung zwischen Mandant und Anwalt nur dann für beide Seiten – und damit auch für die LEGIAL als Prozessfinanzierer – erfolgreich, wenn sie auf einer soliden Vertrauensbasis beruht.

### Forderungsmanagement

Darüber hinaus bietet die LEGIAL AG professionelles Forderungsmanagement für Versicherungsnehmer des D.A.S. Rechtsschutzproduktes „Existenz-Rechtsschutz“. Dabei übernimmt das Unternehmen vorwiegend für kleine und mittelständische Unternehmen das Forderungsmanagement dieser Versicherungsnehmer. Die LEGIAL ist außerdem als Inkassodienstleister im Mengeninkasso für Großkunden, speziell für Unternehmen der Versicherungsbranche, tätig.

### Unternehmen

Rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter hoch qualifizierte Anwälte und erfahrenes, juristisch ausgebildetes Fachpersonal, unterstützen die Kunden der LEGIAL AG bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche – sei es vor Gericht im Rahmen der Prozessfinanzierung oder durch ein effektives Forderungsmanagement.

Die LEGIAL AG ist eine Tochtergesellschaft der D.A.S. Rechtsschutzversicherung, dem Rechtsschutzversicherer der ERGO. Vorstände des Unternehmens sind Rechtsanwalt Thomas Kohlmeier und Diplom-Betriebswirt Constantin Svoboda.

**LEGIAL**  
Mit Anspruch. Für Anspruch.

LEGIAL AG  
Thomas-Dehler-Str. 9  
81737 München  
Tel: +49 (0) 89 6275 - 6800  
Fax: +49 (0) 89 6275 - 6833



[www.legial.de](http://www.legial.de)  
[info@legial.de](mailto:info@legial.de)



# Ohne Risiko zum Recht

## Mit ROLAND ProzessFinanz

Prozessfinanzierung bei ROLAND ProzessFinanz ist:

### SCHNELL

- Sie erhalten innerhalb von 48h eine persönliche Rückmeldung unserer Anwälte zu Ihrer Anfrage.
- Ihr Fall wird schnellstmöglich, in der Regel innerhalb von 2–3 Wochen, auf eine mögliche Finanzierung geprüft.

### PERSÖNLICH

- Wir legen Wert auf ein persönliches Kennenlernen unserer Vertragspartner.
- Unsere Anwälte begleiten das Verfahren von Anfang bis Ende. Bei Gerichtsterminen und Verhandlungen sind wir vor Ort, um schnell Entscheidungen treffen zu können.

### AUF AUGENHÖHE

- Unsere Anwälte sind erfahrene Volljuristen und Finanzierer.
- Sie stehen Ihnen in jedem Verfahrensschritt als Diskussionspartner zur Seite.

### INDIVIDUELL

- Jeder Fall ist anders. Daher treffen wir gerne individuelle Vereinbarungen, wenn es der Fall erfordert und bieten maßgeschneiderte Konditionen an.

**Nutzen Sie auch den neuen ROLAND Prozesskostenrechner.** Er kalkuliert die Kosten in jedem Verfahrensstadum nach neuem und altem Recht.

**NEU: Jetzt auch mit Zinsrechner für tagesgenaue Berechnungen.**



[www.der-prozesskostenrechner.de](http://www.der-prozesskostenrechner.de)

Die ROLAND ProzessFinanz AG ist bereits seit 2001 erfolgreich als Prozessfinanzierer tätig und damit einer der erfahrensten gewerblichen Anbieter am Markt. Wir haben bis heute mehr als 3.500 Anfragen geprüft und fast 160 Millionen Streitwert finanziert.



ROLAND ProzessFinanz AG  
Deutz-Kalker Str. 46  
50679 Köln  
Tel: +49 (0) 221 8277 3000  
Fax: +49 (0) 221 8277 3009



[www.roland-prozessfinanz.de](http://www.roland-prozessfinanz.de)  
[anfrage@roland-prozessfinanz.de](mailto:anfrage@roland-prozessfinanz.de)